

Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln

für die Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen im kommunalen Raum

- Gesamtstrategie Ehrenamt -

1. Förderziel und Zwecksetzung

1.1

Die schleswig-holsteinischen Einwohnerinnen und Einwohner tragen durch ihr ehrenamtliches Handeln zum Gemeinwohl bei und übernehmen im Rahmen ihres bürgerschaftlichen Engagements außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit und außerhalb des privaten Bereichs Verantwortung für die Gemeinschaft und stärken den sozialen Zusammenhalt in Kommunen. In Schleswig-Holstein gibt es Freiwilligenagenturen, Ehrenamtbüros, eine breite Vereinslandschaft und andere organisierte Strukturen oder freie Initiativen des lokalen ehrenamtlichen Engagements. Ziel der Förderung ist die Entwicklung und Unterstützung engagementfreundlicher kommunaler Rahmenbedingungen im Zusammenhang der Gesamtstrategie Ehrenamt des Landes Schleswig-Holstein mit einem flächendeckenden Auf- und Ausbau von Angeboten. Dabei soll auch an vorhandene Strukturen (z.B. Freiwilligenagenturen, Ehrenamtbüros, ehrenamtliche Flüchtlingshilfe) angeknüpft werden können.

1.2

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen für Projekte zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

1.3

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben für die Entwicklung, den Ausbau und die Unterstützung von kommunalen Strukturen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort. Dazu gehören insbesondere

- die Initiierung und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Ehrenamtlichen vor Ort,
- die Gewinnung, Unterstützung und Qualifizierung von Engagierten (insbesondere von unterrepräsentierten Gruppen),
- Koordinierungsaufgaben („Ehrenamt braucht Hauptamt“),

- Einbeziehung von Kommunalverwaltung und -politik (Sensibilisierung für das Thema „Ehrenamt“) und zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen,
- der Auf- bzw. Ausbau und die Intensivierung der Netzwerkarbeit mit den lokalen Akteuren der ehrenamtlichen Arbeit,
- die Bereitstellung von Material, Hilfsmitteln und Räumlichkeiten.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

3.1

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Ämter und Zweckverbände in Schleswig-Holstein.

3.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung an einen Verein, Verband oder eine andere rechtsfähige Organisation ganz oder teilweise weiterleiten. Eine Weiterleitung an nicht rechtsfähige Organisationen ehrenamtlich Engagierter ist zulässig, sofern diese über eine geeignete Trägerstruktur oder über eine treuhänderische Verwaltung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger abgesichert ist. Die Organisationen stellen ihren Antrag nach vorheriger Abstimmung direkt bei der Kommune.

3.3

In den Gemeindeverbänden sollen Stellenanteile aus der Projektförderung so aufgeteilt werden, dass ein Zusammenwirken von Gemeinden und Ehrenamtsorganisationen vor Ort ermöglicht wird, sich eine interkommunale Struktur bilden kann, um auf lokale Bedarfe reagieren zu können.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Es können Projekte nur insoweit berücksichtigt werden, wie deren zuwendungsfähige Ausgaben nicht bereits an anderer Stelle abgerechnet werden.

4.2

Die Zusammenarbeit zwischen Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger und zivilgesellschaftlichen Organisationen oder Initiativen ist obligatorisch und beiderseitig verbindlich zu erklären.

4.3

Die Zusammenarbeit soll mit räumlich benachbarten Ämtern oder Gebietskörperschaften, Organisationen oder Initiativen erfolgen. Überregional und regional tätige Akteure sollen in geeigneter Weise zusammenarbeiten.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

5.2

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, die unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen.

5.3

Die Mindestantragssumme beträgt 7.500 €. Bei der Förderung von Personalausgaben hat die Fachkraft über eine für die Wahrnehmung der Aufgaben geeignete Qualifikation zu verfügen („Anlage Personal“).

5.4

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger haben sich an den Ausgaben der beantragten Projekte zu beteiligen. Der Eigenanteil soll mindestens 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Nicht zuwendungsfähig sind z.B. Pauschalen für eigene Räume. Gemeinden, denen eine Zuweisung gem. §11 oder §17 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gewährt wird, können eine Vollfinanzierung erhalten. Sollte eine Zuwendungsempfängerin bzw. ein Zuwendungsempfänger nachträglich nicht unter § 11 oder §17 des FAG fallen, so gilt rückwirkend ein Eigenanteil von mindestens 20 v.H.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Für die Durchführung von Projekten gem. Ziff. 2 ist ein regionales Engagementkonzept vorzulegen.

6.2 Die Projektförderung wird im Rahmen der Gesamtstrategie- Ehrenamt Schleswig-Holstein gewährt. Die Projektträger arbeiten mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zusammen (z.B. Fortbildungsplanung, Vernetzung, Arbeitsgruppen), die Teilnahme an kommunalen Werkstattveranstaltungen ist obligatorisch.

6.3 Das Projekt soll als mehrjähriges Projekt (max. 3 Jahre, zunächst bis Ende 2028) beantragt werden. Die vorgelegten Anträge werden einer Bewertung unterzogen. Die zu bewertenden Schwerpunkte ergeben sich aus der Anlage zum Antragsvordruck. Zudem soll eine regional ausgeglichene Verteilung der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sichergestellt werden.

6.4

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird ab einen Monat nach Antragseingang zugelassen, falls dem nicht widersprochen wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht. Der Antragsteller trägt das volle Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

7. Verfahren

7.1

Anträge sind dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein nach dem Muster der Anlage zur Prüfung vorzulegen. Dem Antrag sind eine Erläuterung der vorgesehenen Maßnahme sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Dabei sind die mit demwendungszweck zusammenhängenden Personal- und Sachausgaben im Einzelnen im Rahmen des Finanzierungsplanes auszuweisen. Außerdem ist jeweils eine ausdrückliche Erklärung darüber, dass die geförderten Personal- und Sachausgaben nicht an anderer Stelle abgerechnet werden, erforderlich. Beizulegen ist ferner eine beiderseitige Erklärung der vorgesehenen Zusammenarbeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen im Sinne der gemeinsamen Erreichung des Förderziels oder dessen Teilbereiche. Bei Zusammenarbeit mit mehreren Organisationen oder Initiativen ist eine gemeinsame Erklärung abzugeben.

7.2

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVK zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht Abweichungen zugelassen worden sind. Die für eine Anteilfinanzierung zugelassenen Vereinfachungsregelungen gelten auch bei einer Vollfinanzierung.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2028.

Die Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln für die Einrichtung und Verstetigung von hauptamtlichen Stellen zur Koordinierung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein (Amtsbl.Schl.H. 2023 Nr. 18, S. 979), die Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln für die Einrichtung von Beratungsstellen für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.H. 2023 Nr. 18, S. 970) und die Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln für die Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen im kommunalen Raum (Amtsbl. Schl.H. 2023 Nr. 14, S. 826) verlieren ihre Wirkung ab 1.1.2026.

9. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.